



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Münster

Tibus, Adolf Joseph Cornelius

Münster, 1882

11. Entstehung der suburbia um die Dom-Immunität

urn:nbn:de:hbz:466:1-8999

nach der Einsegnung des Taufbrunnens am Charstags-
tage, wie am Vorabende vor Pfingsten, geborene Kind
in den Dom zur Taufe gebracht werden und zwar,
wie es heißt, „in recognitionem matricis ecclesiae“¹⁾.

Die Domkirche war auch noch Pfarrkirche geblie-
ben, aber nur für die derselben adscribirten Geistlichen.
Als im Anfange dieses Jahrhunderts die Jacobikirche
abgebrochen wurde, ist die dazu gehörige Pfarrei in
den Dom zurückverlegt worden.

Entstehung der suburbia um die Dom- Immunität (urbs).

Die ersten Veranlassungen zur Entstehung der alten
Städte Westfalens, sagt Kindlinger, waren . . . haupt-
sächlich die Münster bei den bischöflichen Kir-
chen. Die große Anzahl der Geistlichen und die noch
größere Anzahl der Söhne von den vornehmeren Sachsen,
welche in den Domschulen Unterricht und Erziehung
erhielten, erforderten einen geräumigen Platz für ihre
Wohnungen, zumal die Häuser nicht über einen Stock
hoch gezimmert wurden. Aber auf die Beherbergung
der noch weit zahlreicheren Dienerschaft, die meist aus
Verheiratheten bestand, konnte die Dom-Immunität
nicht berechnet sein; für diese mußten die Wohnungen
außerhalb der Immunität aufgeschlagen werden. Der
Aufbau der Hauptkirche und der übrigen Wohnungen,

¹⁾ Archiv der Dompfarre.

die vielen und verschiedenen Bedürfnisse, welche zu befriedigen waren, und wozu theilweise die Mittel aus der Ferne herbeigeschafft werden mußten, machten eine Art von Verkehr nothwendig und reizten gewiß sehr viele, der Nahrung und des Gewinnes halber sich daselbst unter dem Schutze des Stiftsheiligen oder des Bischofes niederzulassen. Und da an einem Orte, wo der Bischof einige Male im Jahre Generalsynode oder Synode hielt, an der alle Geistliche des Bisthums theilnehmen mußten, — wo der Patron des ganzen Bisthums verehrt und verschiedene Reliquien von Heiligen verwahrt wurden, der Zusammenfluß von Menschen nicht fehlen konnte: so mußte die Zahl der Einwohner von Zeit zu Zeit merklich wachsen . . . Von besonderer Wichtigkeit für das Aufkommen eines solchen Ortes war jedoch die Erwerbung des Zoll-, Münz- und Marktrechtes, und kein Bischof oder Abt war in Westfalen, der diese Rechte nicht ziemlich früh für sich und seine Kirche erhielt. Der hierdurch bei der Hauptkirche anwachsende Marktflecken bestand durchgehends aus zwei besonderen Theilen, dem beschlossenen und dem unbeschlossenen. Jenen bildete der befestigte Münsterplatz, dieser begriff alle die Wohnungen in sich, welche außer dem Dom- oder Burggraben errichtet waren. Solche bischöfliche Burgen wurden von den Dienst- und Lehnsleuten des Bischofes beschützt, die man der Burgdienste halber auch Burgmänner nannte. In Nothfällen zogen sich die außerhalb der Umwallung wohnenden Leute in die Burg zurück und halfen dann auch gewiß Burgdienste verrichten. Es währte aber

nicht lange, so umzog man auch den unbeschlossenen Stadttheil mit irgend welcher Befestigung, und nun machte dieser mit der bischöflichen Burg nur eine befestigte Stadt aus¹⁾.

Mit diesen Zügen, die ich im Einzelnen nur etwas zu modificiren mir erlaubt habe, hat Kindlinger die Entstehung unserer westfälischen Bischofsstädte im Allgemeinen ohne Zweifel richtig gezeichnet. Auch unsere Stadt (civitas) ist im Anschluß an das Münster und den Münsterplatz (urbs) entstanden, und zwar zunächst durch Errichtung der Wohnungen für die zum Münster gehörigen Dienst- und Lehnsleute und deren Gesinde — sodann durch Ansiedelung von Handwerkern, Krämern, Kaufleuten, Wirthsleuten, Metzgern, Fuhrleuten u. s. w. Diese Ansiedelungen und Anbauten schlossen sich selbstredend der Dom-Immunität des Schutzes wegen, den diese in Nothfällen bot, wie auch der Bequemlichkeit halber so enge als möglich an, und werden daher von Anfang an, da der Münsterplatz auf dem rechten Ufer liegt, vorzugsweise auch auf diesem Ufer stattgefunden haben, was um so einleuchtender erscheint, wenn man in Betracht zieht, daß hier das Terrain höher gelegen und gegen Uberschwemmungen der Aa gesichert²⁾, daher auch der Gesundheit zuträglicher war. So entstand also zunächst das suburbium dießseits der Aa, das suburbium maioris

¹⁾ Kindlinger M. B. II. 204 ff.

²⁾ Welche Ausdehnung diese Uberschwemmungen in früherer Zeit manchmal hatten, zeigt ein Beispiel aus dem J. 1590, wo

ecclesiae. Dasselbe wird übrigens bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts noch zu keiner besondern Ausdehnung gelangt sein. Die alte kirchliche Vorschrift: „kein Bischof soll in einem Dorfe oder in einer kleinen Stadt wohnen, damit sein Ansehen nicht Schaden leide“, wird freilich unsern Bischöfen von Anfang an das Streben nahe gelegt haben, den Ort zu einer Stadt auszubilden und ihn dadurch zu dem einem Bischofsstze gebührenden Ansehen zu erheben. Aber die freiheitliebenden Sachsen blieben im Allgemeinen lange dem Zwange des Stadtlebens abhold; und während des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts wurden zudem die Gemüther von der Furcht vor den Normannen und Magyaren beherrscht, welche ihre Alles verheerenden Züge mit Vorliebe auf die Punkte richteten, wo es Kirchen und Klöster zu plündern gab. Förderlich dagegen für das Streben der Bischöfe scheint von der Mitte des 10. Jahrhunderts an der chiliaistische Wahn geworden zu sein, von dem, wie anderwärts so auch ohne Zweifel hier zu Lande, Viele befangen waren, der Wahn, daß mit dem Jahre 1000 das Weltende eintreten werde. In Folge desselben werden auch hier Manche, um besser an den gottesdienstlichen Uebungen sich betheiligen zu können,

nicht bloß die Ueberwasserkirche (und damit auch der größte Theil dieses Kirchspiels innerhalb der Stadt) sondern auch der ganze Spikerhof mit der Bergstraße unter Wasser gesetzt wurde, (und floeth über den Spikerhof für der heren beckerie über, wedder na der berchstrate), so daß man von dem einen Hause zum andern „midt boedden und lotrogen moeste scheffen“.

unter den Schutz des Stiftsheiligen geflüchtet sein und auch zur Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen reiche Opfer gespendet haben. Daraus erklärt sich einerseits das Bedürfniß und andererseits die leichtere Möglichkeit der Errichtung eines zweiten geräumigeren Domes, wie sie von Bischof Duodo (969—993) thatsächlich vollführt worden ist. Von Seiten des Bischofes war dieser Dombau allerdings, wie schon bemerkt wurde, ein lautredender Protest gegen jenen Aberglauben, und wir dürfen es außerdem mit Genugthuung hervorheben, daß Bischof Duodo durch diesen Dombau nicht bloß für seinen Bischofsitz, sondern auch für die Bischofsitze und Münsterplätze in weiter Umgebung den Anstoß zur weitem städtischen Ausbildung derselben gegeben hat. Seinem Beispiele folgte man zunächst in Uetrecht, wo Bischof Adalbert (1008—1024) die von den Normannen zerstörten Kirchen wiederherstellte und Bischof Bernulf (1027—1054) die beiden großen Collegiatkirchen zum h. Petrus und zum h. Johannes d. Täufer errichtete; dann in Paderborn, wo Bischof Meinwerk (1009—1036) einen neuen (den jetzt noch dastehenden) Dom und außerdem zwei neue Stiftskirchen (Abdinghof und Bußdorf) erbaute; ferner in Osnabrück, wo Bischof Thietmar im J. 1011 die Collegiatkirche zum h. Johannes d. Täufer gründete, die den Rang einer ecclesia subcathedralis erhielt. Noch erwähne ich die Collegiatkirchen zum h. Lebuin in Deventer, zum h. Plehelnus in Oldenzaal, zum h. Martinus in Emmerich, zur h. Muttergottes in Rees, welche alle — sämtlich Steinbauten — in

der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden sind ¹⁾.
 — Von der Zeit Bischof Duodos an haben sich dann die Ansiedelungen um unsere Dom-Immunität stetig vermehrt; und von derselben Zeit an werden sich dieselben auch auf das andere Ufer, auf Ueberwasser, fortgepflanzt haben. Unstreitig sind sie auch hier wieder zunächst auf dem höher gelegenen, gegen Uberschwemmungen der Na gesicherten Theile entstanden, dort also, wo die Jüdefelderstraße und deren nächste Umgebung sich gebildet hat; dann nach und nach, besonders aber seit Errichtung der Liebfrauenkirche im J. 1040, auch auf dem Terrain der Frauenstraße und deren Umgebung. Das so entstandene zweite suburbium nannte man das bischöfliche, weil es hauptsächlich auf dem Grunde des Bispinghofes sich erhoben hat. Ob beide suburbia vor ihrer Vereinigung mit der Dom-Immunität (urbs) zu einer Stadt besondere Befestigungen gehabt haben, kann nicht behauptet werden, obgleich es annehmbar erscheint. Unzweifelhaft aber standen sie unter getrennter Verwaltung. Die geistliche Jurisdiction übte im Namen des Bischofes auf dem rechten Ufer der Dompropst und auf dem linken Ufer die Aebtissin von Ueberwasser; in weltlicher Beziehung hatte Ueberwasser seinen Freistuhl auf dem Hofe Jüdefeld, und das diesseitige suburbium seine

¹⁾ Historia Episcop. Ultraject. p. 248 — Daventriensis p. 26. 64. Erhard Reg. 753, 995; 1113—1116 1245. Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Jahrgang 1862 S. 153 ff.

Freistühle vor dem Regidiithore und zu Mecklenbeck. Aus dieser ursprünglich getrennten Verwaltung erklärt es sich, daß, als die Vereinigung der suburbia zu einer Stadt und die Aushebung derselben aus dem Landgerichte längst erfolgt war, jeder Stadttheil noch sein eigenes Gericht und Gefängniß, ja auch seinen eigenen Stadtkeller und Markt hatte. Des besondern Gerichtes und Gefängnisses für Ueberwasser geschah schon oben S. 33 Erwähnung ¹⁾. Kerffenbroick erwähnt auch, daß das Kirchspiel Ueberwasser bis zur Wiedertäuferzeit seinen eigenen Markt (suum forum) auf der Westseite des Kirchhofes gehabt habe, worauf Waaren jeder Art und namentlich auch die gerichtlich verfallenen Pfandobjekte so, wie auf dem öffentlichen Markte (in foro publico), verkauft worden seien. Der Stadtkeller von Ueberwasser lag nach dem Plane der Stadt von 1600 (von Espagne) im Katthagen dort, wo jetzt das Expeditionsgeschäft der Firma Anton Neuhaus sich befindet. In demselben J. 1600 wurde dieser Stadtkeller von Bernhard Schmißing angekauft, also Privathaus ²⁾.

¹⁾ Im J. 1326. 24. März hat Bischof Ludwig II. „zwe seine weltliche Gerichte in der Stadt Münster an beiden Seidenz des Wassers“ verpfändet (M. Gesch. Qu. III. 209).

²⁾ Nach einer Notiz des verstorbenen Dr. Herm. Rump aus dem Stadt-Archiv VIII. 51. Diese Thatsache spricht dafür, daß der Stadtplan von Espagne richtig datirt ist, was man bezweifelt hat. Der Plan trägt das bayerische Wappen, ist also aus der Zeit des Bischofs Ernst von Bayern (1585—1612) oder des Bischofes Ferdinand von Bayern (1612—1650). Aus der Zeit des Letztern besitzt der Verein f. Gesch. u. N. W.

Ueber das Größenverhältniß der beiden suburbia zu einander ist noch Folgendes zu bemerken: Bischof Meinwerk von Paderborn hat, wie schon erwähnt wurde, an seinem Bischofssitze außer einem neuen Dome zwei Stiftskirchen errichtet — die Abteikirche von Abdinghof im Westen und die Bußdorfer Kirche im Osten des Domes. Seinen Plan, auch im Süden des Domes (in campo) wie im Norden desselben (in sulithe) Kirchen zu errichten, um so die Stadt kreuzförmig mit Kirchen einzuschließen, konnte er, wie die vita Meinwerki berichtet, nicht mehr zur Ausführung bringen. Wenn wir nun den Zeitgenossen Meinwerks, unsern Bischof Herimann I., im J. 1040 ebenfalls im Westen des Domes eine Abteikirche, und Herimanns I. zweiten Nachfolger, Bischof Friedrich I. (1064—1084), der in der Domschule Meinwerks gebildet war, im Osten des Domes die Collegiatkirche von St. Mauritz errichten sehen, und dann wahrnehmen, daß hundert Jahre später Bischof Herimann II. im Süden des Domes das Lindgeristift, wie im Norden desselben das Martinistift gründet: so ist doch offenbar jener Plan Meinwerks, seine Stadt kreuzförmig mit Stiftskirchen einzuschließen, auch von der Zeit Bischof Herimanns I. an für die Ausbildung unserer Stadt Münster maßgebend gewesen. Daraus folgt dann aber, daß nach dem ursprünglichen Plane das Mauritzstift zur Stadt Münster

einen größeren Plan aus dem J. 1636. Beide Pläne enthalten bereits das Jesuiten Collegium in voller Ausführung, wozu erst 1590 der Grundstein gelegt wurde.

gehören sollte und daß es erst später dem Bischöfe Herimann II. unmöglich geschienen, dasselbe in den Bereich der Stadtmauer aufzunehmen. Dieses findet in den Thatfachen seine Bestätigung, daß der Villicus des Campwordesbefehofes eben so wie der des Brochhofes den Namen der Stadt als Familiennamen (von Münster) angenommen hat, daß ferner der zur Maurikikirche gehörige Pfarrbezirk bis 1180 über einen großen Theil der Stadt sich erstreckte und daß in einer Urkunde vom J. 1142 die Maurikikirche ausdrücklich von Bischof Werner als zum suburbium maioris ecclesiae gehörig und darin gelegen bezeichnet wird ¹⁾. Erstreckte sich aber das suburbium auf dem rechten Ufer noch über die Maurikikirche hinaus, die zwanzig Minuten vom Dome entfernt liegt, während die Kirche des suburbium auf dem linken Ufer vom Dome aus mit einigen Schritten zu erreichen ist: dann zeigt diese Thatfache an sich schon zur Genüge, auf welchem Ufer vom Anfange an sich die vorwiegende Bevölkerung befunden hat. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß das Verhältniß von 1 zu 5, in welchem die Bevölkerung des städtischen Theils von Ueberwasser zur Bevölkerung auf dem rechten Ufer im 15. Jahrhunderte sich vertreten findet ²⁾,

¹⁾ Erhard, Cod. 240. — ²⁾ M. Gesch.-Qu. I. 266. Zu Kerffensbroicks Zeit bestand der Rath aus zehn Mitgliedern; davon stellten die vier Leischäften auf dem rechten Ufer je zwei, die zwei Leischäften auf dem linken Ufer je ein Mitglied; mithin verhielt sich im 16. Jahrhunderte die Bevölkerung des linken Ufers zu der des rechten Ufers wie 1 zu 4.

durchschnittlich auch in den vorhergegangenen Jahrhunderten gegolten hat. Der Verfasser jenes Aufsatzes im 18. Bande unserer Zeitschrift (vgl. oben S. 14—20) ist natürlich anderer Ansicht und glaubt dafür einen besonderen Grund anführen zu können. Indem er aus einer Urkunde vom J. 1184 ¹⁾ herausrechnet, daß damals allein das Magdalenenhospital 120—130 zinspflichtige Häuser in Ueberwasser gehabt habe, ruft er aus: Man kann hieraus einen ungefähren Maßstab für den Anbau und die Bevölkerung dieses Stadttheiles entnehmen! Nun handelt es sich aber in der betreffenden Urkunde „de domibus infra civitatem Monasteriensem iacentibus“, und der Verfasser übersetzt „infra civitatem Monasteriensem“ durch „im unteren Theile der Stadt“, indem er hinzufügt: „darunter ist offenbar das Kirchspiel Ueberwasser zu verstehen“. Diese Uebersetzung ist falsch. Im Mittelatein — und dieses ist für die Auslegung unserer Urkunden maßgebend — hat die Präposition *infra* sowohl bei Zeit- als bei Ortsbestimmungen ausschließlich die Bedeutung von „innerhalb“ (während). So heißt bekanntlich *infra Missam*, *infra Octavam*, *infra Pascha et Pentecosten* u. s. w.: innerhalb oder während der Messe, der Octav, der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten u. s. w.; und über die Bedeutung von *infra* bei Ortsbestimmungen liefern unsere Urkunden selbst die nöthigen Belege. So ist in einer Urkunde vom J. 1169 von Häusern innerhalb und außerhalb der Domhofsmauer die Rede; jene werden

¹⁾ Erhard, Cod. 443.

als *infra murum interioris urbis*, diese als *extra murum* gelegen bezeichnet¹⁾. Desgleichen steht *infra* im Gegensatz zu *extra* in einer Urkunde vom Jahre 1222, wodurch der Stadt Bocholt dasselbe Stadtrecht verliehen wird, nach welchem die Bewohner der Stadt Münster regiert werden, wobei letzterer Satz wie folgt ausgedrückt wird: „*quo (iure) civitas Monasteriensis cum suis habitatoribus infra ambitum civitatis uti consuevit et gubernari*“. In einer weitem Urkunde vom J. 1238 werden die Deutschordensritter auf der Georgskommende „*fratres domus Theutonicæ infra muros Monasterienses nunc manentes*“ genannt; sie wohnten nämlich noch kurz vorher außerhalb der Stadt, in Almbachten. Eine Urkunde vom J. 1245 spricht von einem „*pratium quod erat infra civitatem Monasteriensem inter fossatum et aquas molendini nostri Biscopinghove situm*“²⁾. Dazu verweise ich noch auf die oben S. 54 angeführte urkundliche Stelle aus dem J. 1268 und bemerke, daß mir in den diesseitigen Geschichtsquellen noch keine Stelle vorgekommen ist, worin *infra* nothwendig in der klassischen Bedeutung von „unterhalb“ zu nehmen ist. *Infra civitatem* aber durch „im untern Theile der Stadt“ zu übersetzen, ist selbst nach klassischem Sprachgebrauch unstatthaft; vielmehr müssen, wenn letzterer maßgebend sein soll, die fraglichen Häuser alle die Na abwärts außerhalb der Stadtmauer gesucht werden. Dem aber steht der Inhalt der Urkunde entgegen,

¹⁾ Erhard, Cod. 342. — ²⁾ Wilmans, III. 174, 347, 439.

den der Verfasser des genannten Aufsatzes überhaupt mißverstanden hat. Da diese Urkunde auch sonst noch für die Topographie unserer Stadt Bedeutung hat, so füge ich zur weitem Erklärung Folgendes bei:

Bischof Herimann II. stellt in dieser Urkunde die jährlichen Einkünfte zusammen, welche bis 1184 dem Magdalenenhospitale durch fromme Schenkungen zugewendet waren. Zuerst werden die von auswärts eingehenden Zinsen aufgeführt: aus Schüttorp, Nordhorn, Trildestorp, Haverenbeck (Ksp. Schöppingen), Buldern, Untrup, Nordkirchen. Dann folgen die Einnahmen aus der Stadt Münster und zuletzt noch eine Einnahme aus dem Pfarrhose in Salzbergen, welche offenbar hier nachträglich aufgeführt wird und unter jenen von auswärts kommenden zu nennen vergessen war. Die Einkünfte aus der Stadt anlangend, heißt es wörtlich: „Triginta solidi et duo de domibus infra civitatem Monasteriensem iacentibus. Quarta pars lobii, quod est iuxta sanctum Lambertum, et octava pars de alio, quos Sifridus dederat. De area Meinhardi coriarii sex den. De area Reinboldi carnificis III den. De area Adolphi pellificis V den. De area Livekini quæ fuit Alebrandi III den. De prato Bertrammi filii Wicboldi mercatoris II den. De campo Sigeberti pellificis II den. De dote sancti Pauli, quam colit Thitmarus II den. De area Ethelgeri I den. Duo solidi de duobus lobiis quos Humbertus dedit hospitali“. Um diese Aufzählung richtig zu verstehen, muß man hinter dem ersten Satze ein „scilicet“ ergänzen; denn dieser erste Satz enthält

die Summe (32 Schillinge) der Einkünfte aus der Stadt, und die nachfolgenden Positionen geben die Specification. Das geschieht ähnlich in vielen Urkunden. Wie viel die quarta pars des einen und die octava pars des andern lobium betrug, wird nicht gesagt, weil es unnöthig schien. Lobia sind die Kaufhallen, Arkaden der Markthäuser (Bogen), die ursprünglich Lauben waren; die Inhaber derselben zahlten dem Amtmann des Brochofes Wortgeld, dessen Betrag im Register des Amtmannes fixirt stand, und von diesem Betrage hatte der Amtmann in Betreff jener zwei Lobien den vierten beziehungsweise achten Theil dem Hospitale auszuföhren. Der damalige Amtmann des Brochofes, Ernst von Münster, war zugleich Vogt des Hospitals¹⁾. Der Schenkgeber des achten Theils des zweiten Lobium, Sifridus mit Namen, ist entweder der Domscholaster Sifridus, oder was noch wahrscheinlicher, der Vogt Sifridus, welche beide in einer Urkunde vom J. 1177 vorkommen²⁾. Es folgen dann 6 Denare vom Hause des Gerbers Meinhard, 3 Denare vom Hause des Abdeckers oder Fleischers Reinbold, 5 Denare vom Hause des Kürschners Adolf, 3 Denare vom Hause Livefins, ehemals Mebrands, 2 Denare aus der Wiese Bertrams, des Sohnes vom Kaufmanne Wichold, 2 Denare vom Kamp des Kürschners Siegebert, 2 Denare vom Dotalgrundstück des alten Domes, welches Thietmar bebaut, 1 Denar aus dem Hause Ethelgers, endlich noch zwei von Humbert geschenkte Schil-

¹⁾ Erhard, Cod. 381. — ²⁾ Erhard, Cod. 387.

linge aus zwei weiteren Lobien. Die hier aufgezählten Schillinge und Denare machen zusammen 2 Schillinge + 24 Denare = 4 Schillingen. Es müssen also die beiden erstgenannten Lobien dem Hospitale zusammen 28 Schillinge gezahlt haben, da die Summe der aus der Stadt eingehenden Renten 32 Schillinge betrug. Nicht bloß das erste lobium (ad Stum Lambertum) sondern auch die drei anderen lagen im Pfarrgebiete von Lamberti, also auf dem rechten Ufer. Die folgenden Häuser werden, wenn, wie wahrscheinlich, in der Aufzählung der Renten eine gewisse Reihenfolge nach Lage der Häuser beobachtet ist, auf dem Roggenmarkt und dem Spikerhofe gelegen haben. Die Wiese Bertrams und der Kamp Sigeberts, wie das Dotal-Grundstück des alten Domes, sind dann in Ueberwasser zu suchen. Letzteres ist sehr wahrscheinlich identisch mit dem zwischen dem Ueberwasserkirchhofe und der Sandstraße gelegenen Grundstücke, welches nach Urkunden aus den Jahren 1267 und 1284 zur dos Sti Pauli gehörte ¹⁾.

Die von Bischof Herimann II. erbaute Stadtmauer und deren Thore.

Bischof Herimann II., der erste Träger der vollen fürstlichen Gewalt über das Münsterland, ist auch der Schöpfer eines förmlich geordneten städtischen Gemein-

¹⁾ Wilmans III. 785. 1254.